

## § 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen  
**EDUCATION Y – Bildung. Gemeinsam. Gestalten.**  
(im Folgenden „der Verein“ genannt)  
und ist unter der Registernummer VR 9539 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „E.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Kalenderjahres und endet am 31.12. des Jahres.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Handlungskompetenz bei Kindern und Jugendlichen sowie eine Förderung der Jugendhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, gesellschaftlich und konfessionell neutral.

### § 3

#### ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Grundgedanke des Vereins ist die Idee, dass Kinder und Jugendliche durch Peergroup-Education befähigt werden, Probleme und soziale Belange untereinander konstruktiv zu lösen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Kinder und Jugendliche achten aufeinander, sie unterstützen und helfen sich gegenseitig.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, diese Grundidee in allen Bereichen der Gesellschaft, in denen Peergroup-Education von Jugendlichen hilfreich sein kann, insbesondere, Schule und Universität, Familien, Sportvereine u. ä. bekannt zu machen und den Beteiligten Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die ihre Fähigkeit zur konstruktiven Lösung von Probleme und sozialen Belangen verbessern.
3. Die Aufgaben des Vereins sollen insbesondere realisiert werden durch die Entwicklung von Programmen, Projekten und Materialien, Erarbeitung von Finanzierungskonzepten, Organisation von Trainings, Durchführung von Tagungen, Aufbau eines Kreises der Förderer und Unterstützer, Gewinnung zusätzlicher Spender, Erweiterung des Kreises prominenter Paten, Erfahrungsaustausch und Kooperation mit in- und ausländischen Institutionen, die vergleichbare Ziele verfolgen, und ähnliche Maßnahmen.

### § 4

#### EINTRITT DER MITGLIEDER

1. Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am täglichen Vereinsleben teilnehmen.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern bereit ist. Fördernde Mitglieder des Vereins haben in den Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

## § 5

### AUSSCHEIDEN DER MITGLIEDER, AUSSCHLUSS

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Streichung von der Mitgliederliste
  - d. Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins
2. Der Austritt ist möglich zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ab dem Zugang der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des Austretenden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied ohne Schuld handelte. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Gründen für den beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
4. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie
  - a. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichteten. Die Mahnung hat eine Zahlungsfrist von zwei Wochen vorzusehen.

- b. verziehen, ohne dem Verein eine neue Anschrift mitzuteilen, und mindestens zwei Schreiben des Vereins an das Mitglied als unzustellbar an den Verein zurückkommen.
5. Der Verein kann die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Erklärung des Vorstands.

## § 6 BEITRÄGE

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fällt der Eintritt des Mitglieds in eine teilweise bereits abgelaufene Abrechnungsperiode des Mitgliedsbeitrags, so sind die Beiträge auch für diese Periode in voller Höhe zu entrichten. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Wer mit Beiträgen im Rückstand ist, ist von der Ausübung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen. Die Mitgliedsrechte ruhen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt hiervon unberührt.
2. Vorausgezahlte Beiträge ausscheidender Mitglieder werden nicht rückerstattet.
3. Beitragserhöhungen geben einem Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung muss binnen vier Wochen nach Kenntnis von der Beitragserhöhung bei m Verein eingehen. Macht das Mitglied von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch, schuldet es den erhöhten Beitrag nicht.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Beirat,
- c. die Mitgliederversammlung.

## § 8 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. der Präsidentin,
  - b. dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsführer),
  - c. und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
  
2. Der geschäftsführende Vorstand (Geschäftsführer) ist einzelvertretungsbe-  
rechtigt für Rechtsgeschäfte, die mit einer finanziellen Verpflichtung bis zu  
einer Höhe von EUR 10.000,00 (bei Dauerschuldverhältnissen gerechnet bis  
zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin) verbunden sind, außer für den  
Erwerb oder Verkauf, die Belastung und alle sonstigen Verfügungen über  
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Einräumung von Sicherhei-  
ten, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Übernahme von Bürgschaften und  
Garantien, und Schuldbeitritte. Im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmit-  
glieder gemeinsam.
  
3. Die Präsidentin und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, mit  
Ausnahme des Geschäftsführers, werden durch Beschluss der Mitgliederver-  
sammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- bzw.  
Wiederwahl im Amt. Ihr Amt endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Verein. Die  
von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes und der  
Geschäftsführer können durch einstimmigen Beschluss bis zu fünf weitere  
Mitglieder des Vorstands wählen. Ihre Amtszeit endet gemeinsam mit der  
Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vor-  
stands. Der Geschäftsführer gehört zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB,  
solange er für den Verein beschäftigt und seines Amtes nicht enthoben ist  
(Abs. 11).
  
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers  
vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausge-  
schiedenen einen Nachfolger wählen.
  
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Die Zuständigkeiten bzw. der Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder des Vorstandes können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von der Präsidentin, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin, bei deren Abwesenheit die des Geschäftsführers.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen oder die Geschäftsordnung des Vorstands dies so bestimmt. Der Vorstand kann für seine Handlungen, insbesondere Einladungen zu Vorstandssitzungen und Beschlüsse, auch die Textform wählen.
10.
  - a. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von S. 1 beschließen, dass an Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die Höhe der Vergütung im Einzelfall festzulegen.
  - b. Der geschäftsführende Vorstand (Geschäftsführer) wird durch die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Mit ihm wird ein Anstellungsvertrag geschlossen.
11. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Geschäftsführer) scheidet aus durch eigene Kündigung seines Arbeitsvertrags oder Enthebung aus dem Amt. Die Enthebung aus dem Amt erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## § 9

### BESONDERE VERTRETER

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

## § 10

### KURATORIUM, FACHBEIRAT

1. Der Verein bildet ein Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beratung des Vorstands bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins
  - b. Förderung des Buddy-Gedankens in der fachlichen Diskussion
  - c. Lobbyarbeit
  - d. Teilnahme an Presseterminen und Kongressen

Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglied des Vereins sein; sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

2. Der Verein kann außerdem Fachbeiräte für spezifische Aufgabenstellungen, insbesondere die fachliche Begleitung von Programmen, bilden. Die Fachbeiräte werden durch den Vorstand bestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.

## § 11

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand ruft mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in Textform vom Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt

Satzung

EDUCATION Y – Bildung. Gemeinsam. Gestalten.

Seite 7 von 9

mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden ordentlichen Vereinsmitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Präsidentin – in ihrer Abwesenheit ein von ihr bestimmtes Mitglied des Vorstands – leitet die Versammlung. Der Vorstand erstattet Bericht über die Entwicklung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung und legt eine schriftliche Jahresabrechnung vor. Die Mitglieder haben über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
5. Über die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem in der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift auf Verlangen einzusehen.

## § 12

### AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Vereinsmitglieder ist erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf



von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Versammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin und der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Offroad Kids“, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der sozialen Handlungskompetenz bei Kindern und Jugendlichen.

### **§ 13**

#### **ERMÄCHTIGUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen bzw. Änderungen der Vereinssatzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes solche Änderungen als Voraussetzung für die Eintragung von Satzungsänderungen bzw. den Erhalt der Anerkennung als gemeinnützig für erforderlich gehalten werden, solange durch solche Änderungen der Vereinszweck nicht geändert wird. Von einer Satzungsänderung nach dieser Bestimmung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Düsseldorf, den 12.12.2016